

Hausordnung

Die Begriffe „Schüler“, „Lehrer“ bzw. „Klassenleiter“ gelten im Folgenden für alle Menschen, die an der AKS und KOS Dresden lernen bzw. arbeiten (generisches Maskulinum). Auf Gendersprache wird zugunsten einer barrierefreien und leicht verständlichen Sprache verzichtet.

0. Vorwort

Herzlich willkommen an der AKS Dresden und KOS Dresden, einem Ort des Lernens, der Entwicklung und eines respektvollen Miteinanders. Unsere Hausordnung zielt auf ein gewaltfreies und sicheres Umfeld für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft. Klare Erwartungen und Richtlinien sollen das Zusammenleben und Lernen unterstützen und fördern. Die AKS Dresden und KOS Dresden sind mehr als nur ein Ort des Lernens und der Bildung. Sie sind ein Ort, an dem jeder Einzelne gestärkt und unterstützt wird, um sich persönlich und beruflich entwickeln zu können. Mit der Einhaltung unserer Hausordnung können wir gemeinsam dafür sorgen, dass unsere Schulen ein Ort bleiben, an dem Wertschätzung, Engagement und Zusammenarbeit im Mittelpunkt stehen und sich jeder wohlfühlt.

1. Allgemeine Verhaltensregeln

- 1.1** Schüler haben sich dem Schulalltag entsprechend angemessen zu kleiden. Im Praxisunterricht ist das Tragen von vorgeschriebener Arbeitskleidung verbindlich.
- 1.2** Mobbing, Beleidigungen, Bedrohungen sowie Körperverletzungen sind verboten und können neben schulischen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zusätzlich zur Anzeige gebracht werden.
- 1.3** Niemand darf zum Schulbesuch unter Einwirkung von Alkohol, Cannabis oder anderen Drogen (z. B. Snus) stehen. Das Mitführen, die Verbreitung und der Handel dieser sind verboten und werden zur Anzeige gebracht.
- 1.4** Im gesamten Schulbereich sind während des Unterrichts und bei schulischen Veranstaltungen ohne ausdrückliche Erlaubnis durch den Fachlehrer oder Klassenleiter jegliche Art von Ton- und Video-Aufnahmen sowie das Streamen in sozialen Netzwerken verboten. Illegale Bild- und Tonaufnahmen sind nach StGB § 201 strafbar und werden zur Anzeige gebracht. Der Beitritt zu freiwilligen Klassenchats ist eine persönliche Entscheidung und liegt demnach im Verantwortungsbereich des Schülers und dessen Sorgeberechtigten. Die Schule übernimmt hierfür keine Haftung.
- 1.5** Politische Werbung ist verboten. Die Darstellung von extremistischem, antisemitischem oder diskriminierendem Gedankengut ist verboten. Darunter fällt u. a. die Beleidigung von Personen aufgrund ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe, ihrer religiösen Überzeugung oder ihrer sexuellen Orientierung sowie das Tragen, Darstellen, Mitführen oder Verbreiten entsprechender Symbole, Kleidungsstücke oder Materialien.
- 1.6** Die Benutzung des Fahrstuhles ist Körperbehinderten vorbehalten.
- 1.7** Fahrzeuge sind außerhalb des Schulgeländes abzustellen. Motorräder und Mopeds können im markierten Bereich des Schulhofes geparkt werden. Für Fahrräder und Roller sind Fahrradständer auf dem Schulhof und vor dem Haupteingang vorhanden. Es wird keine Haftung übernommen.
- 1.8** Das Betreten der Räume des technischen Bereiches ist nicht gestattet.
- 1.9** Im Schulgebäude und -gelände sowie auf Exkursionen sind Waffen, waffenähnliche Gegenstände und Feuerwerkskörper verboten.

- 1.10** Nach dem Unterricht und anderen Schulveranstaltungen ist das Schulgebäude bzw. -gelände unverzüglich zu verlassen.
- 1.11** Betriebsfremde Personen müssen sich zum Aufenthalt im Schulgelände bzw. -gebäude im Sekretariat anmelden.

2. Verhalten im Unterricht

- 2.1** Zum Unterrichtsbeginn wird das Gebäude pünktlich ab Beginn der vorherigen Pause durch die Eingänge vom Schulhof aus betreten. Während der Unterrichtszeiten sind die Eingangstüren verschlossen.
- 2.2** Beim Stundenzeichen befindet sich jeder Schüler an seinem Platz und folgt den Anweisungen der Lehrkraft. Die Arbeitsmittel liegen bereit. Bei PC-Räumen und Fachkabinetten warten die Schüler vor dem Raum. Ist 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn kein Lehrer anwesend, meldet das der Klassensprecher im Sekretariat.
- 2.3** Das Essen während des Unterrichts ist nicht gestattet. Getränke sind erlaubt, müssen aber grundsätzlich in der Schultasche aufbewahrt werden. Sämtliche Getränkebehälter im Schulhaus und Schulgelände müssen verschließbar sein. Ausnahmen sind Getränkebehälter mit Deckel aus der Cafeteria.
- 2.4** Jeder Schüler ist mitverantwortlich, im Klassenverband eine ruhige, konzentrierte und voranbringende Lernatmosphäre zu schaffen. Stören Schüler den Unterricht oder verweigern sie sich bewusst, folgen Erziehungsmaßnahmen durch den Lehrer oder Sozialpädagogen bzw. Ordnungsmaßnahmen durch die Schulleitung.
- 2.5** Jeder achtet auf Disziplin, Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit. Der Klassenleiter bestimmt Schüler für Ordnungsdienste.
- 2.6** Alle Abfälle sind unbedingt in die vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- 2.7** Bei Raumwechsel ist der benutzte Raum sauber zu verlassen. Nach Abschluss des Unterrichts sind im letzten Unterrichtsraum die Stühle hochzustellen, die Fenster zu schließen, die elektronischen Tafeln auszuschalten und der Raum zu kehren.
- 2.8** Die unerlaubte Nutzung von Computern und digitalen Tafeln ist verboten.
- 2.9** Mobiltelefone, elektronische Geräte und sonstige digitale Speichermedien sind während des gesamten Unterrichts stummzuschalten. Um einen störungsfreien Unterrichtsablauf zu ermöglichen, werden alle Mobiltelefone bis zum Pausenbeginn in der vom Lehrer bereitgestellten Aufbewahrungsbox abgelegt. Bei Zuwiderhandlungen können solche Geräte vorübergehend eingezogen werden. Mitgebrachte elektronische Geräte dürfen nicht ans Schulnetz angeschlossen werden, eine Ausnahme bilden die für den Unterricht genutzten privaten Tablets.
- 2.10** Die Toilette sollte in den Pausenzeiten genutzt werden, um den Unterrichtsstoff nicht zu verpassen und Unruhe zu vermeiden.

3. Verhalten in der Pause

- 3.1** Der Unterricht wird durch die zuständige Lehrkraft beendet und darf auch nur mit deren Genehmigung verlassen werden.
- 3.2** Lärmbelästigungen, z. B. durch laute Musik, sind zu unterlassen. Die zeitweise Inbesitznahme störender Gegenstände durch Schulpersonal ist laut SächsSchulG § 39 erlaubt.
- 3.3** Es besteht gemäß dem Sächsischen Nichtraucherschutzgesetz an allen Schulen in Sachsen ein absolutes Rauchverbot für Minderjährige. Die ausgewiesene Raucherzone auf dem Schulhof ist nur für über 18-jährige Schüler gestattet. Die bereitstehenden Abfallbehälter sind unbedingt zu nutzen. In allen anderen Bereichen und Gebäuden der Schule ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer grundsätzlich verboten.
- 3.4** Den Anweisungen des pädagogischen Personals bzw. der Hausmeister ist Folge zu leisten.
- 3.5** Das Verlassen des Schulgebäudes, der Turnhalle und des Außengeländes ist in den Pausen nur auf eigene Gefahr gestattet.

4. Unterrichtsversäumnis und Beurlaubung

- 4.1 Wer verhindert ist, am Unterricht teilzunehmen, informiert vor Beginn des Unterrichts die Schule über die Abwesenheitsmeldung auf der Schulhomepage (www.aksdd.de).
- 4.2 Versäumter Unterrichtsstoff ist unaufgefordert nachzuarbeiten. Das Nachschreiben versäumter Leistungskontrollen kann die Lehrkraft zu den bestehenden Nachschreibeterminen einfordern.
- 4.3 Für minderjährige Schüler ist von den Sorgeberechtigten ab dem ersten Tag der Erkrankung eine schriftliche Entschuldigung mit Dauer, Grund und Unterschrift der Sorgeberechtigten auszustellen. Diese ist der Schule mit dem Tag der Rückkehr in die Schule unaufgefordert vorzulegen (alternativ Krankschreibung des Arztes). Ab dem 6. Tag der Erkrankung ist in jedem Fall binnen einer Frist von drei Tagen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes vorzulegen.
- 4.4 Volljährige Schüler legen binnen einer Frist von drei Tagen ab Krankschreibung eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes vor (auch Kopie der Ausfertigung für den Versicherten mit Schwärzung der Diagnose möglich).
- 4.5 Bei Nichteinhaltung der Frist gilt ein Versäumnis als unentschuldigt, dadurch nicht erbrachte Leistungsnachweise werden mit der Note „6“ bewertet.
- 4.6 Die Schule ist verpflichtet, unentschuldigte Versäumnisse als Schulpflichtverletzung an das Schulverwaltungsamt zu melden. Dieses kann ein Bußgeldverfahren einleiten.
- 4.7 Tritt ein Verhinderungsgrund (z. B. plötzliche Krankheitsanzeichen) während des Schulbesuches ein, kann die unterrichtende Lehrkraft den Schüler in begründeten Fällen vorzeitig aus dem Unterricht entlassen. Unerlaubtes Entfernen aus der Schule ohne Zustimmung der Lehrkraft ist unzulässig und wird als unentschuldigt gewertet. Bei minderjährigen Schülern ist vor Entlassung die Erlaubnis der Sorgeberechtigten über die Sozialpädagogen oder das Sekretariat einzuholen.
- 4.8 Häufen sich krankheitsbedingte Versäumnisse oder bestehen Zweifel an der Erkrankung, kann die Schule ein amtsärztliches Attest verlangen.
- 4.9 In besonderen Ausnahmefällen (SBO § 4) kann ein Schüler vom Schulbesuch beurlaubt werden. Dazu ist der auf der Homepage befindliche Beurlaubungsantrag von den Sorgeberechtigten oder dem volljährigen Schüler 4 Wochen vor Beurlaubung beim Klassenleiter (Freistellung bis zu 2 Tage) oder beim Schulleiter (Freistellung ab 3 Tage) zur Entscheidung einzureichen.

5. Meldepflichten, Haftung und Versicherungsschutz

- 5.1 Unfälle auf dem Schulweg, dem Schulgelände und in der Schule sind aus versicherungstechnischen Gründen unverzüglich im Sekretariat zu melden.
- 5.2 Für Beschädigungen oder Verlust von persönlichem Eigentum kann von der Schule keine Haftung übernommen werden.
- 5.3 Wer mutwillig im Schulhaus und -gelände Sachschaden verursacht, wird zu Schadensersatzleistungen herangezogen.

Den Hinweisen und Aufforderungen des pädagogischen sowie technischen Personals ist Folge zu leisten. Bei Verstoß gegen die Hausordnung werden Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG eingeleitet. Bei Straftaten können strafrechtliche Konsequenzen erfolgen.

Diese Hausordnung tritt mit Wirkung vom 05.08.2024 in Kraft.



B. Pilch
Schulleiterin